C/2025/5173

23.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12045 — ADVENT / KEREIS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5173)

1. Am 12. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Advent International, L.P. („Advent“, USA), kontrolliert von AIC Parent, Inc. (USA),

— Rhéa Holding SAS und ihre Tochtergesellschaften (darunter Kereis SAS und deren Tochtergesellschaften) („Kereis“, Frankreich), kontrolliert von Bridgepoint Group plc (Vereinigtes Königreich).

Advent wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Kereis erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Advent ist ein Private-Equity-Investor mit Sitz in den Vereinigten Staaten. Der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens liegt auf dem Erwerb von Beteiligungen und der Verwaltung von Investmentfonds in verschiedenen Sektoren, darunter Gesundheit, Industrie, Technologie, Einzelhandel, Verbraucher und Freizeit sowie Unternehmens- und Finanzdienstleistungen.

— Kereis ist ein europäischer Versicherungsmakler, der im Bereich der Lebens- und Krankenversicherung tätig ist, u. a. im Vertrieb von Kredit-, Personen-, Renten- und Lebensversicherungen. Kereis ist als Vermittler zwischen Versicherungsmaklern und Vertriebshändlern wie Banken, Kreditinstituten und Einzelhändlern tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12045 — ADVENT / KEREIS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN